

Unterrichtung

Hannover, den 11.12.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

Konzeptionslose Förderung im sozialen Bereich

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 16 der Anlage zu Drs. 17/6664)
Antwort der Landesregierung vom 20.03.2017 - Drs. 18/7659
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 4 d der Anlage zu Drs. 18/437)
Antwort der Landesregierung vom 04.06.2018 - Drs. 18/1060
Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (II Nr. 4 c der Anlage zu Drs. 18/1950 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen sieht den Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 als nicht erledigt an. Er erwartet eine ergänzende Antwort der Landesregierung bis zum 31.12.2018.

Antwort der Landesregierung vom 07.12.2018

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hatte beschlossen, dass die Landesregierung nach der Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeines Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich“ die zukünftigen Förderbedingungen darlegt und dabei auf die Erwartungen des Landesrechnungshofes eingeht. Die Richtlinie ist überarbeitet worden und zum 01.09.2018 in Kraft getreten. Die Landesregierung hat bei der Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

Grundlage der Förderung nach dieser Richtlinie sind zum einen die Glücksspielabgabe nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 NGlückSpG) und zum anderen die Spielbankabgabe nach dem Niedersächsischen Spielbankgesetz (§ 4 Abs. 1 NSpielbG). Da es Unterschiede der Förderbedingungen dieser beiden Bereiche gibt, werden sie im Folgenden jeweils spezifisch betrachtet.

1. Ziele

Förderung aufgrund des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Die Glücksspielabgabe ist gemäß § 14 Abs. 3 NGlückSpG zum einen für bestimmte Aufgaben, wie die Jugendarbeit oder den Schulsport, die Förderung im Bereich der Kunst und Kultur sowie familien- oder frauenbezogenen Maßnahmen oder Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes zu verwenden. Darüber hinaus steht eine Summe in Höhe von jährlich 1 706 250 Euro für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zur Verfügung, die mittels der Richtlinie verausgabt wird. Um hier eine Abgrenzung zu den anderen im Gesetz genannten Bereichen zu erhalten, sieht die Förderung nach Punkt 1.1 der Richtlinie eine Konzentration auf die Bereiche Inklusion, Pflege und ambulante soziale Dienste vor. Dabei sind in der aktuellen Fassung der Richtlinie insbesondere die folgenden Ziele neu formuliert worden:

- Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben
- Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Förderung aufgrund des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Die auf das MS entfallenden Mittel der Spielbankabgabe werden zum einen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verwandt. Zum anderen werden außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich gefördert. Dieser zweite Bereich, für den ein Betrag von jährlich 2 082 525 Euro zur Verfügung steht, ist Gegenstand der Richtlinie. Bei der Neufassung der Richtlinie ist der Fokus dabei auf die fachliche Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit gelegt worden. Es sollen neue Arbeitsansätze erprobt werden. Daher wurde hier ausdrücklich das Ziel der Förderung von innovativen und/oder modellhaften Projekten in die Neufassung der Richtlinie aufgenommen. Dabei soll die Möglichkeit zur Fortentwicklung der Sozialen Arbeit möglichst umfassend geben werden. Daher wurde bewusst an der großen Bandbreite der Förderbereiche (z. B. berufliche und soziale Integration, Armut, Opferschutz, Sucht, Selbsthilfe/-organisation, Eingliederung in das Erwerbsleben, Stärkung der Familie, Verbesserung der Chancen benachteiligter Kinder) festgehalten. Auch Forschungsvorhaben und Gutachten zu Fragestellungen aus dem sozialen Bereich können gefördert werden.

Der innovative und modellhafte Charakter der Maßnahmen wird nochmals dadurch unterstützt, dass die Förderung in diesem Bereich nun auf grundsätzlich längstens drei Jahre beschränkt ist.

2. Erfolgskontrolle, Steuerung durch das Sozialministerium (MS)

Der dargestellte zweigeteilte Hintergrund der Förderung und die damit verbundenen unterschiedlichen Ziele stellen für die Erfolgskontrolle eine besondere Schwierigkeit dar. Hinzu kommt, dass aufgrund des Ziels des ersten Förderbereichs (Glücksspielabgabe) lediglich ein maßnahmebezogenes Controlling sinnvoll sein kann.

In der Vergangenheit wurde in Abstimmung¹ mit dem Landesrechnungshof die Erfolgskontrolle auf die Dauerförderungen konzentriert. Durch die Einführung eines MS-internen Controllings werden nun alle neuen Förderungen mit einem nennenswerten Fördervolumen maßnahmebezogen gesteuert. Für jede neue Förderung werden Ziele und Zielwerte ermittelt, deren Erreichung in zumeist jährlichem Rhythmus überprüft wird. Aus dem Abgleich der Zielwerte mit den IST-Werten zeigt sich bei jeder Einzelmaßnahme, ob die erwarteten Ziele erreicht wurden und welcher Nachsteuerbedarf ggf. besteht. Dieses Verfahren wird dazu beitragen, die Zielerreichung aller Einzelmaßnahmen zu verbessern.

Das hier darstellte MS-interne Controlling macht deutlich, dass eine Übertragung des gesamten Förderverfahrens auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll ist. Bereits in der Stellungnahme zur Prüfmitteilung des LRH hat das MS mitgeteilt, dass eine solche Übertragung zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führen würde, der mit den jetzt schon knapp bemessenen Ressourcen im MS und LS nicht bewältigt werden kann.

Zur Vorgehensweise hinsichtlich der Beurteilung des besonderen Landesinteresses hat es im Anschluss an die Prüfung des LRH im Jahr 2004 ein Einverständnis zwischen dem LRH und MS gegeben². An dieser Praxis wird weiterhin festgehalten.

3. Dauerförderungen, Fremdförderungen

Bei den Förderungen aufgrund der Glücksspielabgabe ist eine Dauerförderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es wäre auch nicht nachzuvollziehen, warum dies bei Maßnahmen der allgemeinen Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben differieren sollte gegenüber den anderen, oben dargestellten Förderbereichen der Glücksspielabgabe. Dennoch ist die Landesregierung bestrebt, auch hier die Anzahl der Dauerförderungen zu beschränken, um einen größeren Handlungsspielraum zu erhalten. So werden vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags mit dem Haushalt 2019 vier Förderungen (Gehörlosenverbände) in einen gesonderten HH-Titel überführt. Damit verbleibt lediglich eine Dauerförderung in diesem Bereich.

¹ Siehe Schreiben des LRH an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 20.07.2004 (AZ: H/5.1/1.7-04311-3/04)

² Siehe Schreiben des LRH an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 22.12.2004 (AZ: H/5.1/1.7-04311-3/04)

Die Förderungen aufgrund der Spielbankabgabe sind durch die neue Richtlinie grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt. Hier wurden die Dauerförderungen ebenfalls bis auf eine einzige Maßnahme reduziert. Auch bei der letzten noch verbliebenen Dauerförderung in diesem Bereich sucht das MS weiterhin nach anderen Wegen der Förderung.

Die vom LRH kritisierten Fremdförderungen wurden inzwischen vollständig beendet.

4. Bearbeitungsrückstände beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Die Bearbeitungsrückstände des LS wurden beseitigt. Derzeit befinden sich alle Fälle in Bearbeitung bzw. wurden bereits abgeschlossen. Mit den restlichen abschließenden Prüfungen ist zeitnah zu rechnen. Derzeit gibt es keinen Hinweis auf grobe Verstöße oder Auffälligkeiten. Es ist nicht zu erwarten, dass sich noch Rückforderungsansprüche zu Gunsten des Landes ergeben. Die Vorgänge werden zeitnah erledigt.